
BESCHLUSSVORLAGE

V/2009/0957

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschuss	12.09.2013	Vorberatung	Ö
Rat der Gemeinde Swisttal	24.09.2013	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:



Bebauungsplan Buschhoven Bu 19 "Sportanlage Buschhoven"
- Beratung über die vorgetragene Hinweise und Vorschläge der
Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher
Belange; Beschluss zur Erstellung des Rechtsplan -

Beschlussvorschlag:

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Gemeinde Swisttal nimmt davon Kenntnis, dass während der vorgezogenen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Baugesetzbuch i.V.m. § 4a Abs. 4 Baugesetzbuch und § 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 03.06.2013 bis einschließlich 02.07.2013 Hinweise und Vorschläge von der Öffentlichkeit sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Die vorgetragene Hinweise und Vorschläge sind als Anlage zur Kenntnisnahme beigefügt.

Der Rat der Gemeinde Swisttal beschließt über die Hinweise und Vorschläge wie folgt:

A) Öffentlichkeit

„Siehe separate tabellarische Aufstellungen der einzelnen Hinweise und Vorschläge der Öffentlichkeit, die als Anlage dem Protokoll beigefügt sind“

B) Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange

B.1 RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. mit Schreiben vom 27.05.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Von der Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen betroffen.

Falls für die Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen der Leitungen der RMR stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, wird um erneute Beteiligung gebeten.

Keine Abstimmung

B.2 Thyssengas GmbH mit Schreiben vom 28.05.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Durch die Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind zurzeit nicht vorgesehen.

Keine Abstimmung

B.3 Polizeipräsidium Bonn – GS 3 / Verkehrsangelegenheiten mit Schreiben vom 31.05.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Die Abgrenzung zur Bundesstraße 56 sollte jedoch so gestaltet sein, dass ein Sportgeschehen keinen Einfluss/ bzw. Ablenkung auf den fließenden Verkehr auf der B56 haben darf. Hier ist durch entsprechenden Sichtschutz Vorsorge zu tragen.

Abwägungsvorschlag

Die Belange der Verkehrssicherheit und des ungestörten Verkehrsflusses auf der Bundesstraße werden im Verfahren und bei der weiteren Ausführungsplanung durch Abpflanzungen und Ballfangzaun sichergestellt. Den Anregungen wird gefolgt.

Abstimmungsergebnis:

Ja
Nein
Enthaltung

B.4 Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft

mit Schreiben vom 04.06.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus forstfachlicher Sicht seitens des Regionalforstamtes Rhein-Sieg-Erft keine Bedenken.

Keine Abstimmung

B.5 PLEDOC GmbH

mit Schreiben vom 29.05.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Der räumliche Ausdehnungsbereich der Maßnahme ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Es wird gebeten, die Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit zu überprüfen und bei Unstimmigkeiten mit der PLEDOC GmbH Kontakt aufzunehmen.

Der gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg
- GasLINE Telekommunikationsnetzes. Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleistungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleistungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen gesondert einzuholen.

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden beachtet.

Keine Abstimmung

B.6 Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung und Bodenordnung

mit Schreiben vom 05.06.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Gegen die Planung sind aus Sicht der öffentlichen Belange der allgemeinen

Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem Planungsbereich nicht vorgesehen.

Keine Abstimmung

B.7 Geologischer Dienst NRW

mit Schreiben vom 05.06.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Folgende Informationen liegen zu o. g. Planungsvorhaben vor:

Zur Beachtung in DIN 4149 (Fassung April 2005): Die Gemarkung Buschhoven befindet sich in Erdbebenzone 1 mit der Untergrundklasse T (T= Gebiete relativ flachgründige Sedimentbecken oder Übergangsbereich zwischen Gebieten mit felsartigem Untergrund und tiefen Beckenstrukturen) gemäß der Karte zu DIN 4149 (Quelle und Link siehe Stellungnahme).

Baugrund und Wasser: Im westlichen Grenzverlauf des Plangebietes ist mit Wassereinfluss zu rechnen. Das Plangebiet liegt innerhalb des geplanten Trinkwasserschutzgebietes Zone IIIB Heimerzheim.

Boden und Wasser in der Umweltprüfung: Wasserwirtschaftlicher Vorsorgegrundsatz: Unter Berücksichtigung des wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatzes wäre als Zielaussage im Umweltbericht für die Umweltgüter Boden und Wasser auch die Versiegelungsproblematik zu benennen und in der Ausgleichsbilanzierung mit aufzunehmen.

Beschreibung des Schutzgutes Boden im Rahmen des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 4 (1) BauGB:

Darstellung von Böden (Bodenkarten des Geologischen Dienstes NRW): Links und Quellenangaben zu den Karten (TIM-online, CD-ROM) siehe Stellungnahme.

Aktuelle Leitfäden – Bodenschutzbelange bei der Aufstellung von Bauleitplänen:

1. Leitfaden der Stadt Aachen (Link und Ziel siehe Stellungnahme)
2. LANUV-Arbeitsblatt 15 [2010] (Link und Ziel siehe Stellungnahme)
3. Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung und TÜV-zertifiziertes Standardverfahren zur Eingriffs- und Forstpraxis (Link und Ziel siehe Stellungnahme).
4. Leitfaden zur Ausweisung von Bodenschutzgebieten (Link siehe Stellungnahme).

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Verfahren beachtet. Die Schutzgüter Wasser und Boden werden im erforderlichen Maß im Umweltbericht bearbeitet.

Keine Abstimmung

B.8 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Vile-Eifel

mit Schreiben vom 17.06.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Gegen die genannte Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.

Die Zuwegung zur L493 ist verkehrssicher mittels Linksabbiegespur auf der Landesstraße herzustellen. Die Planstraße ist im Einmündungsbereich auf ca. 50,0m in einer Breite von 6,0m (für den Begegnungsfall) bituminös auszuführen.

Sämtliche anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde Swisttal.

Die Anbindung des Plangebietes ist frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Vile-Eifel, abzustimmen. Für die abschließende Prüfung und Erteilung der Genehmigung zum Bau der Anbindung ist die Vorlage eines detaillierten straßentechnischen Entwurfes erforderlich. Vorzulegen sind folgende Entwurfsunterlagen gemäß RE:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte M 1:25000
- Übersichtslageplan M 1:5000
- Lageplan M 1:250 und Deckenhöhenplan M 1:250 mit u.a. hinreichender Darstellung bestehender Verkehrsflächen an die angeschlossen werden soll
- Höhenplan der neuen Erschließungsstraße
- Regelquerschnitt M 1:50 oder 1:25

Für die Anbindung des Plangebietes an die L493 ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Swisttal und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel in Euskirchen, erforderlich. Mit dem Bau der Anbindung darf vor Abschluss der Vereinbarung nicht begonnen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf der L 493 / B 56 erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu lasten der Gemeinde Swisttal. Auch künftig können keine Ansprüche in Bezug auf Lärmsanierung gegenüber dem Landesbetrieb geltend gemacht werden.

Abwägungsvorschlag

Im Verlaufe der L 493 bestehen vom Kreuzungspunkt mit der L 163 betrachtet vier links liegende Straßeneinmündungen in das Wohngebiet Morenhoven, von denen keine mit einem Linksabbieger erschlossen ist. Weiterhin ist das Verkehrsaufkommen gem. Angabe des Landesbetriebes als eher gering einzustufen und besteht überwiegend aus Ortskundigen, die zu den Hauptverkehrszeiten während der Woche die Straße in Richtung Buschhoven frequentieren um zum Arbeitsplatz zu gelangen oder Einkäufe zu erledigen. Das Verkehrsaufkommen am Wochenende ist deutlich geringer. Weiterhin ist im Kurvenbereich vor der Sportanlage eine Geschwindigkeitsreduktion vorgeschrieben/ausgeschildert.

Die Sportanlage mit den geplanten Ausmaßen und der geplanten Nutzung wird überwiegend von Schülern aus Buschhoven und Morenhoven genutzt und daher meist mit Fahrrädern angefahren. Eltern, die ihre Kinder bringen, kennen die

Einfahrtsituation nach kurzer Zeit und fahren die Einmündung verlangsamt an, wenn Gegenverkehr besteht. Ein Abbiegen ist daher gefahrlos und ohne Beeinträchtigung des Gegenverkehrs möglich. Ein evtl. erhöhtes PKW-Aufkommen bei Turnieren findet zudem ausschließlich an Wochenenden statt, wenn der Verkehr auf der Landstraße reduziert ist. Die Zufahrt wird so geplant, dass ein Einbiegen auf die Zufahrt ohne Verzögerung möglich ist, da möglicherweise abfahrende PKW auf einer eigenen Spur das Freiwerden der Einmündung abwarten können und die Landstraße in beide Richtungen gut überblicken können.

Es wird daher vorgeschlagen, die Zufahrt zunächst ohne einen Linksabbieger zu erstellen und abzuwarten, wie der Verkehr in diesem Bereich durch die, die Sportanlage an- und abfahrende Pkw gestört wird. Sollte sich dies als schwierig erweisen, kann die Abbiegespur jederzeit nachträglich errichtet werden, da eine Aufweitung der Landstraße auf der nördlichen Seite möglich ist. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass das beauftragte Planungsbüro eine nahezu exakt vergleichbare Sportanlage mit vergleichbarer Verkehrs- und Zufahrtsituation ohne Linksabbieger an eine (vergleichbare) Kreisstraße in einer Biegung angebunden hat. Die Anlage ist seit zwei Jahren störungsfrei im Betrieb.

Abstimmungsergebnis:

Ja
Nein
Enthaltung

B.9 RWE Power AG

mit Schreiben vom 18.06.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L in einem Teil des Plangebietes, wie in der Anlage „blau“ dargestellt, Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund-Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und als „Hinweise“ in den Bebauungsplan aufgenommen.

Keine Abstimmung

B.10 Gemeinde Alfter

mit Schreiben vom 20.06.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Die Belange der Gemeinde Alfter werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht berührt. Eine Stellungnahme wird daher nicht vorgebracht.

Keine Abstimmung

B.11 Wehrbereichsverwaltung West

mit Schreiben vom 25.06.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Realisierung der Planung.

Es wird davon ausgegangen, dass bauliche Anlagen – (z.B. Flutlichtmasten) – eine Höhe von 20m nicht überschreiten. Sollte entgegen der Einschätzung diese Höhe überschritten werden, wird darum gebeten, der Wehrbereichsverwaltung West in jedem Einzelfall die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.

Abwägungsvorschlag

Die Flutlichtmasten sind derzeit mit einer Höhe von 16,0 m bis 18,0 m vorgesehen, d. h. die Höhe von 20,0 m wird nicht überschritten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Keine Abstimmung

B.12 Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 27.06.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Zur Planung wird wie folgt Stellung genommen:

Straßenverkehr:

Dem in Rede stehenden Bebauungsplan kann anhand der Ausführungen in Punkt 4.2 der zugehörigen Begründungen aus fachlicher Sicht des Straßenverkehrsamtes derzeit nicht zugestimmt werden. Nachfolgend aufgeführte Punkte bedürfen zur Beurteilung im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit des Straßenverkehrsamtes einer detaillierten Prüfung:

Anzahl der Stellplätze:

Es wird zwar eine Stellplatzanlage für ca. 50 Pkw errichtet, jedoch wird keine Aussage getroffen, ob diese Stellplätze ausreichend sein werden, um dem späteren Bedarf gerecht zu werden. Hierzu ist ein Stellplatznachweis zu führen und die zu errichtenden Stellflächen auf das Ergebnis abzustellen. Parkraum entlang der Zuwegungen sind

hierfür nicht ansetzbar, da a) die zur Verfügung stehende Restfahrbahnbreite einer Nutzung als Rettungsweg entgegenstehen würde (Wirtschaftswege); b) aufgrund der Außerortslage ein Abstellen am Fahrbahnrand verboten ist (L493).

Wirtschaftswege:

Die verkehrliche Erschließung soll z. T. über ein bestehendes Wirtschaftswegenetz erfolgen. Sofern die Wege einer entsprechend beschränkenden Widmung unterliegen, ist eine widmungsübergreifende Nutzung verboten. Eine Aussage, ob ein Umwidmungsverfahren erforderlich wird, ist den beigefügten Begründungen nicht zu entnehmen.

Verkehrliche Anbindung:

Die verkehrliche Anbindung soll über die südlich angrenzende L493 erfolgen. Die Landesstraße L493 hat wie alle Landesstraße in NRW überregionale Verkehrsbedeutung. In Abhängigkeit von der Stärke des anzubindenden Ziel- und Quellverkehrs werden an die Anbindung straßenbauliche Anforderungen hinsichtlich vorzuhaltender Abbiegeradien und einzuhaltender Sichtbeziehungen gestellt. Hierzu ist eine detaillierte Darstellung der Anbindung an die L493 zu erstellen und im Anschluss mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW als zuständiger Straßenbaulastträger abzustimmen. Im Anschluss ist dem Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises die Planung erneut vorzulegen, um über ggf. erforderliche verkehrsrechtliche Maßnahmen entlang der L493 zur Absicherung des Ein- und Abbiegevorgangs zu entscheiden.

Natur- und Landschaftsschutz:

Das Plangebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet, das durch den Landschaftsplan Nr. 4 festgesetzt wurde. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes würde diese Festsetzung aufgehoben. Eine Befreiung gem. §67 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. §67 Landschaftsgesetz NRW wäre somit nicht erforderlich.

Das Plangebiet liegt zudem ca. 100m vom Naturschutz- und FFH-Gebiet „Waldville“ sowie Vogelschutzgebiet „Kottenforst-Waldville“ entfernt. Die der Unteren Landschaftsbehörde im April 2012 per E-Mail übersandten artenschutzrechtliche Vorprüfung und Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit haben zwar grundsätzlich Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG bei Einhaltung geeigneter Maßnahmen ausgeschlossen bzw. keine Beeinträchtigung des Schutzzweckes gesehen. Dennoch sollten im Bebauungsplan Festsetzungen zum Betrieb der Sportanlage erfolgen, um auch zukünftige Beeinträchtigungen der hier vorkommenden Arten auszuschließen. Hierfür sollten z.B. die Art der Beleuchtung und die max. Spielbetriebszeiten festgesetzt werden.

Im weiteren Verfahren ist noch eine Bewertung des geplanten Eingriffs vorzunehmen und eine Aussage zum Ausgleich zu machen.

Geplantes Wasserschutzgebiet:

Es besteht die Möglichkeit, dass die Bezirksregierung Köln in Zukunft das Wasserschutzgebiet Swisttal-Ludendorf / Heimerzheim auf das Plangebiet erweitert festsetzt. Auf dann ggf. geltende weitergehende Anforderungen wird hingewiesen.

Immissionsschutz:

Es wird angeregt im Lärmimmissionsgutachten die gesamte Anlage zu betrachten, d.h.

- den An- und Abfahrtsverkehr
- vereinsbezogene Veranstaltungen und
- Lautsprecherdurchsagen.

Dabei wird davon ausgegangen, dass die Räumlichkeiten (Vereinsgebäude) nicht fremd vermietet werden. Sollen die Räumlichkeiten fremd vermietet werden, so ist dies im Gutachten mit zu betrachten.

Abwasserbeseitigung:

Westlich an das Planungsgrundstück grenzt der Buschbach, welcher jedoch von einem Weg direkt abgetrennt ist. Dennoch muss der §38 (3) des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG betrachtet werden, welcher die Freihaltung eines Gewässerrandstreifens von fünf Meter ab Oberkante Gewässerböschung von allen baulichen Anlagen fordert.

Einsatz erneuerbarer Energien:

Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energie zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom zu prüfen.

Gemäß §1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Abwägungsvorschlag

Straßenverkehr und Anzahl der Stellplätze

Im Rahmen der Weiterbearbeitung des Rechtsplanes werden die Stellplatzflächen deutlich vergrößert. Auf der Grundlage eines Stellplatznachweises und einer Befragung der Vertreter der Sportvereine wird im Entwurf des Bebauungsplanes eine Stellplatzfläche sowie eine Erweiterungsfläche für besondere Nutzungen der Sportanlagen ausgewiesen.

Die Hinweise und Vorschläge werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Keine Abstimmung

Wirtschaftswege

Es ist nicht vorgesehen, die verkehrliche Erschließung über das bestehende Wirtschaftswegenetz durchzuführen. Die verkehrliche Erschließung für Autoverkehr wird ausschließlich über die neue Anbindung an die L 493 vorgesehen.

Für Fußgänger und Radfahrer stehen allerdings die Wirtschaftswege zur Verfügung und ermöglichen so direkte Verbindungen aus den Wohngebieten zu den Sportflächen. Allerdings bleibt es bei den Wirtschaftswegen wie im Bestand vorhanden, d. h. die Nutzung bleibt weiterhin der landwirtschaftliche Verkehr, eine Umwidmung ist nicht das Ziel der Planung.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Keine Abstimmung

Verkehrliche Anbindung

Im Verlaufe der L 493 bestehen vom Kreuzungspunkt mit der L 163 betrachtet vier links liegende Straßeneinmündungen in das Wohngebiet Morenhoven, von denen keine mit einem Linksabbieger erschlossen ist. Weiterhin ist das Verkehrsaufkommen gem. Angabe des Landesbetriebes als eher gering einzustufen und besteht überwiegend aus Ortskundigen, die zu den Hauptverkehrszeiten während der Woche

die Straße in Richtung Buschhoven frequentieren um zum Arbeitsplatz zu gelangen oder Einkäufe zu erledigen. Das Verkehrsaufkommen am Wochenende ist deutlich geringer. Weiterhin ist im Kurvenbereich vor der Sportanlage eine Geschwindigkeitsreduktion vorgeschrieben/ausgeschildert.

Die Sportanlage mit den geplanten Ausmaßen und der geplanten Nutzung wird überwiegend von Schülern aus Buschhoven und Morenhoven genutzt und daher meist mit Fahrrädern angefahren. Eltern, die ihre Kinder bringen, kennen die Einfahrtsituation nach kurzer Zeit und fahren die Einmündung verlangsamt an, wenn Gegenverkehr besteht. Ein Abbiegen ist daher gefahrlos und ohne Beeinträchtigung des Gegenverkehrs möglich. Ein evtl. erhöhtes PKW-Aufkommen bei Turnieren findet zudem ausschließlich an Wochenenden statt, wenn der Verkehr auf der Landstraße reduziert ist. Die Zufahrt wird so geplant, dass ein Einbiegen auf die Zufahrt ohne Verzögerung möglich ist, da möglicherweise abfahrende PKW auf einer eigenen Spur das Freiwerden der Einmündung abwarten können und die Landstraße in beide Richtungen gut überblicken können.

Es wird daher vorgeschlagen, die Zufahrt zunächst ohne einen Linksabbieger zu erstellen und abzuwarten, wie der Verkehr in diesem Bereich durch die, die Sportanlage an- und abfahrende Pkw gestört wird. Sollte sich dies als schwierig erweisen, kann die Abbiegespur jederzeit nachträglich errichtet werden, da eine Aufweitung der Landstraße auf der nördlichen Seite möglich ist. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass das beauftragte Planungsbüro eine nahezu exakt vergleichbare Sportanlage mit vergleichbarer Verkehrs- und Zufahrtsituation ohne Linksabbieger an eine (vergleichbare) Kreisstraße in einer Biegung angebunden hat. Die Anlage ist seit zwei Jahren störungsfrei im Betrieb.

Abstimmungsergebnis:

Ja
Nein
Enthaltung

Natur- und Landschaftsschutz

Den Anregungen wird gefolgt. Im Entwurf des Bebauungsplanes werden Festsetzungen

- zum Betrieb der Sportanlagen
- zur Art der Beleuchtung und
- zu den maximalen Spielbetriebszeiten

vorgesehen.

Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wird im weiteren Verfahren erarbeitet und in das Bebauungsplanverfahren integriert.

Keine Abstimmung

Geplantes Wasserschutzgebiet

Der Hinweis wird in den Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen.

Keine Abstimmung

Immissionsschutz

Den Anregungen wird gefolgt, im Lärmimmissionsgutachten werden die gesamten, im

Bebauungsplanbereich erfassten Flächen, betrachtet.

Eine Fremdvermietung des Vereinsgebäudes wird ausgeschlossen. Eine gewerbliche Nutzung der Vereinsanlagen widerspricht dem Vereinsstatus und ist nicht vorgesehen.

Keine Abstimmung

Abwasserbeseitigung

Da beidseits des Baches ein jeweils ca. 5,0 m breiter Streifen vorgesehen ist, der gleichzeitig jeweils als Feldweg ausgebildet ist, ist eine Pflege des Bachlaufes möglich. Insgesamt ist der Uferstreifen (mit Bachlauf) ca. 13,0 m breit. Ein weiteres Abrücken vom Bachlauf ist aufgrund des ungünstigen Grundstückszuschnitts nicht möglich.

Der Gewässerrandstreifen (Bachkrone bis Zaun) mit 5,0 m Breite wird berücksichtigt.

Erneuerbare Energien

Die Hinweise zum Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung zum Neubau der Sportplatzanlagen einschließlich Hochbauten untersucht werden.

Keine Abstimmung

B.13 Bezirksregierung Arnsberg

mit Schreiben vom 01.07.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Die Planungsmaßnahme befindet sich über dem auf Braunkohle und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Justus“. Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist RWE Power Aktiengesellschaft. Ausweislich der vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert.

Jedoch ist der Bereich des Planungsgebietes nach den vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzpläne mit Stand Oktober 2011 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – 61.42.63 -2000-1-) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Ferner befindet sich im Umfeld der Planmaßnahme eine tektonische Störungszone.

Daher sollte bereits bei den Planungen folgendes Berücksichtigung finden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Es

wird empfohlen, in diesem Zusammenhang an die RWE Power AG eine Anfrage zu stellen, und für konkrete Grundwasserdaten den Erftverband um Stellungnahme zu bitten.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist nichts bekannt. Diesbezüglich wird empfohlen, die o. g. RWE Power AG als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird gefolgt. Die Hinweise zum Bergbau und zum Grundwasser werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Die RWE Power AG wurde im Planverfahren beteiligt.

Keine Abstimmung

B.14 Erftverband, Abteilung Technische Dienste

mit Schreiben vom 01.07.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Gegen die Aufstellungen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes derzeit keine Bedenken, wenn folgende Hinweise und Anregungen berücksichtigt werden:

Es wird darauf verwiesen, dass durch die Maßnahmen im Plangebiet die ankommenden und abgehenden Leitungen des im Eigentum des Erftverbandes stehenden Regenüberlaufbeckens tangiert werden. Daher bedarf es einer Abstimmung mit dem zuständigen Mitarbeiter.

Zum Schutz und Entwicklung des weitgehend degradierten Buschbachs sollte auf der gesamten Länge ein entsprechender Uferstreifen von mindestens 10 m Breite festgesetzt und hergestellt werden, da ein späteres Abrücken der Sportanlagen ausgeschlossen ist. Damit werden die Aufwertung des Gewässerumfeldes und die Maßnahme des Umsetzungsfahrplanes der EU-WRRL erfüllt.

Abwägungsvorschlag

Die Anregungen werden im weiteren Verfahren wie folgt berücksichtigt:

Die Belange des Erftverbandes hinsichtlich des Regenrückhaltebeckens und der Leitungen werden im weiteren Verfahren mit dem Erftverband abgestimmt und entsprechend im Bebauungsplan berücksichtigt.

Da beidseits des Baches ein jeweils ca. 5,0 m breiter Streifen vorgesehen ist, der gleichzeitig jeweils als Feldweg ausgebildet ist, ist eine Pflege des Bachlaufes möglich. Insgesamt ist der Uferstreifen (mit Bachlauf) ca. 13,0 m breit. Ein weiteres Abrücken vom Bachlauf ist aufgrund des ungünstigen Grundstückszuschnitts nicht möglich.

Keine Abstimmung

B.15 Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft, Gewässerschutz

mit Schreiben vom 04.07.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Das Plangebiet grenzt im Westen an den Buschbach, der nach Wasserrahmenrichtlinie ein berichtspflichtiges Gewässer ist. Gem. §38 WHG i.V.m. §90b LWG gilt im Außenbereich ein 5m breiter Gewässerrandstreifen, der in der Planung zu beachten ist.

Ansonsten sind keine Betroffenheiten in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln zu erkennen.

Abwägungsvorschlag

Der Gewässerrandstreifen (Bachkrone bis Zaun) mit 5,0 m Breite wurde bei der Planung berücksichtigt.

Keine Abstimmung

B.16 Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG

mit Schreiben vom 26.06.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Seitens der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes, solange der Bestand der Leitungsanlagen der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG gewährleistet ist. Im Zuge der Erschließung kann das Erdgasversorgungsnetz – den Bedürfnissen entsprechend – von der bestehenden Versorgungsleitungen Karl-Kauffmann-Weg aus erweitert werden.

Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden wird empfohlen, die Versorgungsträger gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwege, Parkstreifen o.ä.) unter zu bringen. Die Breiten dieser Anlagen sind so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb der Leistungstrassen der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG anzustreben sind. Hierbei wird auf das Merkblatt „Baumstrandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hingewiesen.

Gerne wird auch bei Interesse der Einsatz von erneuerbaren Energien geprüft.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Keine Abstimmung

Darüber hinaus beschließt der Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschusses die Erarbeitung des Rechtsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes Buschhoven Bu 19 "Sportanlage Buschhoven". Der erarbeitete Rechtsplan mit Begründung und Umweltbericht ist dem Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschuss in einer seiner nächsten Sitzung zur weiteren Beratung vorzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja
Nein
Enthaltung

Sachverhalt:

Auf die Erläuterung zum Tagesordnungspunkt Nr. 7 wird verwiesen.